

**Einfache Anfrage Gemperle-Goldach:
«Umzonung Unterwienachtsträsschen Rorschacherberg (Bureweid)»**

Im Jahre 2003 wurde in Rorschacherberg an exklusiver Seesichtlage still und leise eine Teilzonenplanänderung durchgeführt. Dies in der Absicht, einem Unternehmer den Bau eines Büroneubaus zu ermöglichen. Diese Zonenplanänderung wurde zwar im Amtsblatt veröffentlicht, mit einer Ausnahme die Eigentümer der umgezonten Grundstücke aber nicht informiert.

Diese Zonenplanänderung wurde begründet mit wichtigem öffentlichem Interesse. Ein solches ist nötig, um in einem Landschaftsschutzgebiet eine solche Änderung überhaupt zu ermöglichen. Dieses öffentliche Interesse war und ist aber zu keinem Zeitpunkt zu begründen. Trotzdem hat der Kanton dieser Änderung zugestimmt.

Der Besitzer des Grundstückes, für welchen diese Zonenplanänderung durchgeführt wurde, hat in der Folge ein Baugesuch für ein Wohnhaus mit Arbeitsraum eingereicht. Der geplante Betonbau mit einer 30-Meter-Glasfront versties in mehreren Punkten gegen das Baureglement der Gemeinde Rorschacherberg bzw. gegen die Schutzverordnung. Im Rekursverfahren urteilte das kantonale Baudepartement: «Der Bau gehe wenig auf die Qualitäten des Ortes ein, erfülle an exponierter Lage nicht ganz die ortsbaulichen und architektonischen Erwartungen (OT vom 12.11.09)». Trotzdem wurde der Rekurs abgewiesen. Erst das Verwaltungsgericht hat diesem unwürdigen Spiel ein Ende gesetzt (Urteil vom 15. Oktober 2009).

In der Zwischenzeit hat der Besitzer des Grundstückes ein neues Baugesuch eingereicht. Die Anwohner haben eine Eingabe an den Gemeinderat gemacht mit dem Antrag, mit einer erneuten Zonenplanänderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Inakzeptabel an dieser ganzen Angelegenheit ist, dass die Gemeinde Rorschacherberg einem ansiedlungswilligen ausländischen Unternehmer ohne die entsprechenden Rechtsgrundlagen alle Hürden aus dem Weg geräumt hat, damit er auf der «Bureweid» sein Traumhaus verwirklichen kann. Das läuft dem Gerechtigkeitsgedanken in stossender Weise zuwider (vgl. BGE 132 I 17 E 5.1) Der Kanton hat das unwürdige Spiel der Gemeinde mitgemacht. Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass bei Zonenplanänderungen und bei Baugesuchen für alle Bürger die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten?
2. Wie beurteilt die Regierung die kantonale Zustimmung zur Umzonung im konkreten Fall?
3. Wie beurteilt die Regierung die Zustimmung zum ersten Bauprojekt durch das Baudepartement, obwohl die Voraussetzungen gem. Baureglement klar nicht erfüllt waren?
4. Wie wird das «wichtige öffentliche Interesse», welches gemäss Art. 32 des Baugesetzes erfüllt sein müsste, durch den Kanton kontrolliert? Wurde es im vorliegenden Fall mitberücksichtigt?
5. Welche Möglichkeiten bestehen aus kantonaler Sicht, um diesen Fehlentscheid, welcher unter klar nicht stichhaltigen Angaben entstanden ist, rückgängig zu machen?
6. Was gedenkt die Regierung zu tun, um in Zukunft solche Fehlentscheide auf kantonaler und kommunaler Ebene, welche die Ziele der Raumplanung klar unterlaufen, zu verhindern?»

30. März 2010

Gemperle-Goldach